

Hinweise:

1. *Eingefügte Änderungen und Ergänzungen wurden durch blaue Schriftfarbe kenntlich gemacht und am Rand entsprechend kommentiert.*
2. *Entfallende Passagen wurden durchgestrichen.*

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Kommentar [BVw1]:
Ergänzung der aktuellen Rechtsgrundlage

Kommentar [BVw2]:
Ergänzung der aktuellen Rechtsgrundlage

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der Beiratsvorsitzenden und deren Vertreter in der Stadt Eberswalde.

§ 2

Grundsätze

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzenden und deren Vertretern wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

Kommentar [BVw3]:
Anpassung auf den in § 1 dieser Satzung angeführten Personenkreis

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Synopse zur Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

digung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Taggeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 160 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

- 1. für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ~~der Stadt Eberswalde~~ in Höhe von 420 Euro
- 2. für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit dieser nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist, in Höhe von 370 Euro|
- 3. für die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 105|Euro
- 4. für die Fraktionsvorsitzenden ~~in der Stadtverordnetenversammlung~~ in Höhe von 180 Euro

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1, 3 und 24 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. ~~Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 23 Alternative 1 und 2.~~

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 um 50 Prozent zu mindern.|

- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

Kommentar [BVw4]:
Ergänzung um den Vorsitzenden des Hauptausschusses mit notwendiger Einschränkung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6. KomAEV. Der Betrag von 370 Euro wurde im gleichen relativen Verhältnis (Dreisatz), wie der Betrag von 420 Euro für den Vorsitzenden der StVV, vom möglichen Maximalwert (630 Euro bzw. 710 Euro) gemäß KomAEV ermittelt und kaufmännisch auf volle Zehner gerundet.
Alternativ kann durch die StVV auch ein anderer Betrag beschlossen werden. Dieser darf aber den Höchstbetrag gemäß KomAEV von 630 Euro nicht überschreiten. Eine Untergrenze gibt es nicht.

Kommentar [BVw5]:
Nach § 7 der neuen KomAEV darf der Wert für die Vorsitzenden der Fachausschüsse 25% der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Vertretung nicht überschreiten. Daher wurde dieser Wert von 170 Euro auf 105 Euro entsprechend angepasst.
Alternativ dazu könnte der Betrag bei 170 Euro belassen werden und dafür die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Vertretung von 420 Euro auf 680 Euro erhöht werden.

Kommentar [BVw6]:
Notwendige Ergänzung gemäß § 7 Abs. 1 KomAEV

§ 6

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
und Mitglieder der Ortsbeiräte**

- (1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl	
bis 2.500	175 Euro
von 2.501 bis 5.000	350 Euro
über 5.000	525 Euro.

- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl	
bis 2.500	25 Euro
von 2.501 bis 5.000	30 Euro
über 5.000	40 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Dies gilt entsprechend für die Sitzungen der Ortsbeiräte. Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern kann für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (2) Einem Mitglied eines ~~Gremiums~~ **Gremiums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3** ~~Fachaus-~~ ~~schusses~~ wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach ~~§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i. V. m.~~ **§ 5 Absatz 2**.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20

Kommentar [BVw7]:
Anpassung an den geänderten
§ 5 dieser Satzung i.V.m. § 7
der KomAEV

Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

§ 8

Ersatz des Verdienstausfalls; Aufwendungen für Betreuung

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) ~~Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.~~
Für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit kann zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist, sowie zur Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von höchstens 10 Euro pro Stunde gewährt werden.
- (3) Der Verdienstausfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

Kommentar [BVw8]:
Anpassung an die in der KomAEV verwendeten Formulierungen

Kommentar [BVw9]:
Gemäß der neuen KomAEV wurde die Berücksichtigung von pflegebedürftigen Angehörigen, entsprechend ergänzt bzw. angepasst

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§10

Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von

Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Nehmen Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzende und deren Vertreter am elektronischen Datenaustausch, insbesondere an der papierlosen Gremienarbeit, teil, steht ihnen nach Abgabe einer förmlichen, widerruflichen Teilnahmeerklärung ein Auslagenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.
- (2) Einmalig pro Wahlperiode wird Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie Beiratsvorsitzenden und deren Vertretern ein Auslagenersatz für den Neuerwerb eines für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere für die papierlose Gremienarbeit, geeigneten mobilen Endgerätes (Tablet, Notebook oder vergleichbare Geräte) in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR, gewährt.
- (3) Zur Erstattung weiterer besonderer Aufwendungen, insbesondere für gerätetechnische Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, kann auf Antrag ein zusätzlicher Auslagenersatz gewährt werden.
- (4) Auf Antrag an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird der Auslagenersatz gemäß Absatz 2 gegen Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges gewährt. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode bzw. bei Antritt des Mandates oder der Berufung gestellt werden.
- (5) Bei Beendigung des elektronischen Datenaustausches durch Widerruf der Teilnahmeerklärung, Niederlegung des Mandates oder Abberufung ist der gezahlte Auslagenersatz anteilig im Verhältnis der Anzahl der verbleibenden vollen Monate der Wahlperiode zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode zurückzuerstatten.

Kommentar [BVw10]:

Der bisherige § 10 der Entschädigungssatzung wurde zu §11.

Mit dieser Entschädigungssatzung wurde der Anregung aus der KomAEV gefolgt und die Sachausstattung für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere zur papierlosen Gremienarbeit bzw. dem elektronischen Sitzungsdienst neu geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.~~

~~Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 01.01.2019 außer Kraft.~~

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 01.01.2019 außer Kraft. Erstmalige und höhere Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden rückwirkend ab 01.07.2019 gewährt.

Kommentar [BVw11]:

Anordnung der Rückwirkung entsprechend § 15 KomAEV

Eberswalde, den

Anlage 1 zu BV/0025/2019

Synopse zur Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Seite 6 von 6

Boginski
Bürgermeister

Siegel